

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen zu verantworten und deren fristgemäße Zustellung an die zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen zu veranlassen;
- dafür zu sorgen, daß bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe die entsprechende Zahlungsaufforderung an den Verurteilten ordnungsgemäß gefertigt wird;
- zu gewährleisten, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels in solchen Strafverfahren, in denen die Anwendung des § 340 Abs. 2 Satz 2 StPO in Betracht kommt, dem Gericht zweiter Instanz die hierfür notwendigen Unterlagen (Urteilsausfertigung, Strafregisterauszug, Sachverständigengutachten, Stellungnahme des Referats Jugendhilfe) übermittelt werden.

Tritt die Rechtskraft einer Strafe mit Freiheitsentzug in einem Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Verurteilte in Untersuchungshaft, hat der *Sekretär des Gerichts zweiter Instanz* das Verwirklichungsersuchen zu fertigen und der zuständigen Untersuchungshaftanstalt zuzustellen. Alle weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung (Einleitung der Verwirklichung von Zusatzstrafen und die Benachrichtigungen gemäß § 7 der 1. DB zur StPO) hat der Sekretär des Gerichts *erster Instanz* zu treffen.

Der *Vorsitzende der Strafkammer bzw. des Strafsenats* hat zu sichern, daß in den Strafakten alle Angaben enthalten sind, die zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich sind. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß

- die Personalien des Verurteilten vollständig sind;
- im Rubrum der Entscheidung der Beginn der Untersuchungshaft (Tag der vorläufigen Festnahme oder der Verhaftung), gegebenenfalls auch ihre Beendigung, genau bezeichnet wird;
- bei der Anordnung des Vollzuges der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe im Rubrum des Beschlusses die Dauer einer unter Umständen vollzogenen Untersuchungshaft angegeben wird;
- beim Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung im Rubrum des Beschlusses die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Straftat und die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, vermerkt werden;
- in der Urteils- oder Beschlußformel die einzelnen Entscheidungen fortlaufend nummeriert werden, damit im Verwirklichungsersuchen auf die einzelnen Ziffern Bezug genommen werden kann;
- beim Ausspruch einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz in der Entscheidungsformel der Betrieb, in dem der Verurteilte arbeiten soll, konkret bezeichnet wird ;
- bei einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug der Untersuchungshaftanstalt mit der Information über den Ausgang der Hauptverhandlung zugleich der für die spätere Festlegung der richtigen Strafvollzugsart benötigte Strafregisterauszug übermittelt wird;
- er beim Vorliegen der Kriterien des § 211 Abs. 3 StPO im Anschluß an die Verkündung oder den Erlaß der zu verwirklichenden Entscheidung gemäß § 2